

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen der MEORGA GmbH

(Stand: 12.07.2021)

Wirtschaftlicher Träger und Durchführung der MEORGA Messen:  
MEORGA GmbH, Sportplatzstraße 27, 66809 Nalbach,  
nachfolgend Veranstalter genannt.

## 1. Teilnehmer

- 1.1 Teilnehmer an Messen, können Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen sein. Sie werden nachfolgend „TN“ genannt.
- 1.2 Aussteller ist, wer sich zur Teilnahme an der Veranstaltung mit eigenem Stand oder mit einer beim Veranstalter gebuchten Standfläche mit oder ohne Stellwände, eigenem Personal und eigenem Angebot anmeldet. Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Die Aufnahme eines Mitausstellers oder eines zusätzlich vertretenen Unternehmens bedarf der schriftlichen Angabe in der Anmeldung unter Nennung dessen vollständiger Bezeichnung, Rechtsform, Anschrift und eines Ansprechpartners.
- 1.3 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen vom Aussteller angemeldet werden. Nicht angemeldete Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen abzulehnen, wenn in deren Person liegende Gründe eine Zulassung als unzumutbar erscheinen lassen. Der Aussteller haftet stets für die Einhaltung der Verpflichtungen des oder der Mitaussteller oder zusätzlich vertretenen Unternehmen als Gesamtschuldner mit diesen.
- 1.4 Vertragspartner des Veranstalters ist ausschließlich der Aussteller.
- 1.5 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen zu bevollmächtigen, alle Erklärungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit Wirkung für und gegen sie abzugeben und entgegenzunehmen. Für alle Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis haften sie als Gesamtschuldner.
- 1.6 Wird eine Rechnung nach ihrer Erteilung auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

## 2. Anmeldung, Vertragsschluss

- 2.1 Die Anmeldung zu einer Veranstaltung ist unter Verwendung des Anmeldeformulars schriftlich, per Telefax oder per E-Mail als Dateianhang an den Veranstalter zu richten. Die Anmeldung stellt ein Vertragsangebot des Ausstellers dar; die Zusendung begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Auch ist die Anmeldung frei von jeglichen Zusatzbemerkungen oder Bedingungen i.S.d. § 158 BGB abzugeben. Sollte etwas in dieser Art dennoch erfolgen, so entfaltet es keine rechtliche Wirkung für den Veranstalter.
- 2.2 Mit der Anmeldung werden diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die Hausordnung, die Technischen Richtlinien anerkannt. Der TN ist für deren Einhaltung durch von ihm bei der Veranstaltung beschäftigte Personen und die von ihm angemeldeten weiteren TN verantwortlich.

- 2.3 Der Vertrag über die Beteiligung kommt durch die Zulassung als Annahme des Vertragsangebotes durch den Veranstalter zustande.
- 2.4 Der Aussteller ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich solcher arbeits- und gewerberechtlicher Art, der Umwelt-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er wird deren Einhaltung durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und / oder den Veranstalter auf die Verstöße hinweisen.

### **3. Zulassung, zugelassene Gegenstände**

- 3.1 Der Veranstalter teilt dem Aussteller die Annahme dessen Angebots durch Zulassung und die Standzuteilung schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form mit.
- 3.2 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter, mit der Zulassung kommt der Vertrag über die Beteiligung an der Veranstaltung zustande.
- 3.3 TN müssen über die angemeldeten Ausstellungsgegenstände uneingeschränkt verfügungsbefugt sein; ggfs. erforderliche behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen müssen vorliegen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen des Veranstalters vorzulegen.

### **4. Platzierung**

- 4.1 Der Veranstalter nimmt die Platzierung eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vor. Platzierungswünsche des TN sind unverbindlich und werden nur nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht maßgebend.
- 4.2 Die Zuteilung einer von der Anmeldung abweichenden Standort (z. B. Reihen- statt Eckstand, Kopf- statt Blockstand) berechtigt nicht zum Rücktritt.
- 4.3 Der Veranstalter ist – auch nach Zulassung – befugt, den Stand innerhalb der Halle in angemessenem und zumutbarem Umfang zu verschieben, ohne dass dies zum Rücktritt von der Beteiligung oder zur Minderung der Beteiligungskosten berechtigt.

### **5. Unerlaubte Überlassung der Standfläche**

Ein Tausch der zugewiesenen Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie deren teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

## **6. Entgelte, Zahlungsfristen und -bedingungen**

- 6.1 Die Höhe der Beteiligungskosten ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen; der Betrag wird dem Aussteller durch den Veranstalter in Rechnung gestellt. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei dem Veranstalter eingehen.
- 6.2 Der Veranstalter erstellt vor jeder Messe eine Anzahlsrechnung, abhängig von der gebuchten Ausstellungsfläche die ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar ist. Die Abschlussrechnung erfolgt nach jeder Messe und ist spätestens vier Wochen nach Erhalt fällig.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, den Bezug der Standfläche von der vorherigen, vollständigen und pünktlichen Bezahlung der Rechnung abhängig zu machen.
- 6.4 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- 6.5 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Setzen einer angemessenen Frist das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.7 Alle in der Anmeldung, in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Ausschreibungsunterlagen genannten Entgelte und Vergütungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **7. Nichtteilnahme des TN**

- 7.1 Bis 4 Monate vor der Messe ist die Absage der Teilnahme durch den TN – diese bedarf immer zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform – kostenfrei möglich, danach bis 4 Wochen vor der Messe werden 50% der Beteiligungskosten fällig, danach 100% der Beteiligungskosten zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
- 7.2 Die Nichtteilnahme des TN trotz Zulassung entbindet diesen nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet (siehe Anmeldeunterlagen). Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.
- 7.3 Im Falle der Nichtteilnahme des TN ist der Veranstalter berechtigt, die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben oder auf Kosten des TN die Standverteilung anderweitig zu gestalten, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe zu gewährleisten.
- 7.4 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers und / oder zusätzlich vertretenen Unternehmens bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergütung für dessen Zulassung unberührt.

## **8. Absage durch den Veranstalter, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung**

- 8.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grunde abzusagen, örtlich und / oder zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände dies erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen und / oder in ihren Abmessungen zu verändern. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages. In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des Veranstalter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.2 Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den Veranstalter bis zu deren Wegfall von der Pflicht zur Erfüllung dieses Vertrages. Der Veranstalter hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen stehen – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleich. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, dem TN seine für diesen bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen, deren Höhe er nach billigem Ermessen festsetzt (§ 315 BGB), es sei denn, der Veranstalter hat den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten.
- 8.3 Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die aufgrund höherer Gewalt ausgefallene Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung von dem Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 8.4 Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

## **9. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung**

- 9.1 Alle Stand- und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom Veranstalter eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem Veranstalter ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
- 9.2 Der TN ist verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messestand zu errichten und rechtzeitig zu dem in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Zeitpunkt zu beziehen. Wird der Stand nicht rechtzeitig bezogen, kann der Veranstalter das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

- 9.3 Abbau der Messestände beginnt nach Beendigung der Messe, in der Regel ab 16:00 Uhr am Messetag, außer es wird vom Veranstalter ein anderer Zeitpunkt festgelegt der dem TN zeitnah mitgeteilt wird.
- 9.4 Ausstellungsgut, Standausrüstung und / oder Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonstwie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des Veranstalters unverzüglich entfernt werden. Werden sie nicht unverzüglich entfernt, kann der Veranstalter sie auf Kosten des TN beseitigen lassen und / oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 9.5 Gestaltung und Ausstattung des Standes obliegen dem TN in dessen Verantwortung. Jedoch sind hierbei die spezifischen Kriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des Veranstalters zu berücksichtigen, insbesondere die „Technischen Richtlinien“. Der Name bzw. die vollständige und korrekte Firmenbezeichnung und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragte Unternehmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben.
- 9.6 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- 9.7 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und / oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der Veranstalter verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN auf dessen Kosten geändert wird. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der Veranstalter berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.8 Vor Beginn der in den Ausschreibungsunterlagen genannten Abbauzeiten ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Der Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes müssen spätestens bis zum Zeitpunkt des in Ausschreibungsunterlagen genannten Abbauendes abgeschlossen sein.
- 9.9 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
- 9.10 Den Veranstalter trifft keinerlei Verantwortung für vom TN im Veranstaltungsgelände zurückgelassene Gegenstände oder Güter. Der Veranstalter ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich vornehmen zu lassen.

## **10. Werbung, Standaktivitäten**

- 10.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für das eigene Unternehmen des TN und nur für die vom TN hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 10.2 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Bild-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Emissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und / oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Dies gilt entsprechend, wenn die Vorführung von Exponaten Lärm oder sonstige Emissionen erzeugt oder belästigend ist.
- 10.3 Der Veranstalter ist berechtigt, unbefugte Maßnahmen der vorgenannten Art auf Kosten des TN ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 10.4 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.5 Politische Werbung und / oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der Veranstalter berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung der Maßnahmen und Entfernung etwaiger Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **11. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung**

- 11.1 Die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist allein Sache des TN, auch während der Auf- und Abbaueiten. Der Veranstalter sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen des TN erbringt der Veranstalter nicht.
- 11.2 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes und der Standfläche obliegt dem TN, sie muss vor Öffnung der Messe beendet sein.
- 11.3 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen.
- 11.4 Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter zur Entsorgung auf Kosten des TN berechtigt, nach Abbauende auch ohne vorherige Abmahnung.

## **12. Rechtsvorschriften, Gewerblicher Rechtsschutz**

- 12.1 Die Beachtung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Vorschriften und die Beschaffung gewerbe- und gesundheitspolizeilicher oder sonstiger behördlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse ist allein Sache des TN. Gleiches gilt für die Beachtung und Sicherstellung urheberrechtlicher oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten und Leistungen Dritter. Sog. Ausstellungsschutz, d. h. ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl I, S. 3082), tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.
- 12.2 Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **13. Hausrecht, Rauchverbot**

- 13.1 Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der bei diesem Beschäftigten ist Folge zu leisten.
- 13.2 Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.
- 13.3 Der Veranstalter behält sich vor, in sämtlichen der Öffentlichkeit und den Ausstellern zugänglichen Räumen ein generelles Rauchverbot anzuordnen, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgabe geboten ist oder der Veranstalter eine solche Anordnung nach pflichtgemäßem Ermessen für sinnvoll erachtet.

## **14. Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe**

- 14.1 Verstößt der TN gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen, gegen Bedingungen in den Ausschreibungsunterlagen oder der Technischen Richtlinien, so ist der Veranstalter nach vorheriger Abmahnung berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 520,00 EUR, im Wiederholungsfalle von 1.040,00 EUR, zu verhängen. Das Recht des Veranstalters nach diesen Bedingungen, die Verstöße auf Kosten des TN anderweitig zu beseitigen oder den Stand zu schließen, bleibt hiervon unberührt.
- 14.2 Der Veranstalter ist berechtigt, dem TN die Nutzung der Anschlüsse und Leitungen zum Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetz zu entziehen, wenn dieser mit Leistungsverpflichtungen – auch aus früheren Veranstaltungen – im Rückstand ist und / oder gegen die Bestimmungen der allgemeinen Teilnahmebedingungen über Standaktivitäten verstößt.

- 14.3 Schuldhafte Verstöße gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.
- 14.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 14.5 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau des Standes und / oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 14.6 Der Veranstalter ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem Veranstalter festzusetzende und im Streitfall gerichtlich überprüfbare Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,00 EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit:
- 5 mit der unerlaubten Überlassung der Standfläche,
  - 9.2 der Errichtung des Standes,
  - 9.4 des Nichtentfernens störender Gegenstände,
  - 9.6 der fehlenden Ausstattung oder Besetzung des Standes,
  - 9.8 des vorzeitigen Abbaus und / oder der termingerechten Räumung,
  - 10.5 der Unterlassung politischer Werbung,
  - 11 Verstößen gegen Reinigungspflichten,
  - 12 Schutzrechtsverletzungen

verletzt. Hat der Veranstalter wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

## **15. Haftung und Versicherung**

- 15.1 Der Veranstalter haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 15.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 15.3 Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.



- 15.4 Soweit der Veranstalter für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf 10.000,00 EUR begrenzt.
- 15.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z. B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.
- 15.6 Für die Beschädigung von Gegenständen leistet der Veranstalter nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 15.7 Treten Schäden während der Veranstaltung auf, sind diese dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu melden, bei Verursachung durch Dritte und / oder Schädigung auch der Polizei.
- 15.8 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN zu vertretende verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters oder ersatzpflichtige Dritte eine Ersatzleistung ablehnen.
- 15.9 Der TN haftet gegenüber dem Veranstalter für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen verursacht werden.
- 15.10 Der Veranstalter hat keinerlei Versicherungsschutz für den TN abgeschlossen.

## **16. Pauschalierungen, Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht**

- 16.1 Bei allen pauschalieren Schadenersatzansprüchen und Vergütungen bleibt das Recht des Veranstalters unberührt, gegenüber dem TN einen höheren Schaden oder Aufwand nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden oder ein Aufwand nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 16.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages über die Beteiligung und / oder dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder Ausschreibungsunterlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und / oder dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder Ausschreibungsunterlagen nicht. Veranstalter und TN verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung als von Anfang an geltend zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weitgehend wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken.
- 16.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Veranstalter beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der Veranstalter die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung.
- 16.4 Der TN kann gegenüber Ansprüchen des Veranstalters nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim

Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **17. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 17.1 Alle Ansprüche des TN gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die Beteiligung, der Allgemeinen Teilnahmebedingungen, Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Schriftformklausel sowie alle auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses gerichteten Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 17.2 Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Maßgeblich und rechtsverbindlich sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen.
- 17.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz des Veranstalters, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, den TN auch in dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.